

BGer 6B 889/2014 vom 15. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_889_2014

FR: TF 6B 889/2014 du 15 décembre 2014

IT: TF 6B 889/2014 del 15 dicembre 2014

Regeste

Bandenmässiger Raub; willkürliche Beweiswürdigung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt eine unrichtige Anwendung von Art. 147 Abs. 4 StPO, eine Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo als Beweiswürdigungsregel sowie eine falsche rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

E. 1.1

Willkür gemäss Art. 9 BV liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht. Soweit sich der Beschwerdeführer auf den Grundsatz in dubio pro reo als Beweiswürdigungsmaxime beruft, kommt ihm keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zu (BGE 120 Ia 31 E. 2d S. 38; Urteil 6B_566/2014 vom 29. September 2014 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer referiert zustimmend die vorinstanzlichen Erwägungen (Urteil S. 4 und S. 6), wonach bestimmte Einvernahmen von C._____ nicht zu seinen Lasten verwertet werden dürfen, da sie in Verletzung von Teilnahmevorschriften stattfanden (die Vorinstanz verweist auf Art. 147 Abs. 4 StPO sowie die Urteile 6B_183/2013 vom 10. Juni 2013 E. 1.5 und 6B_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.1) und ein Ausschluss nur bei begründeter Missbrauchsgefahr erfolgen dürfe, sobald dem Beschuldigten selbst zum entsprechenden Sachverhalt Vorhalte gemacht werden konnten (mit Hinweis auf BGE 139 IV 25 E. 5.5.4.1 und Urteil 1B_404/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 2.3). Verwertete die Vorinstanz die fraglichen Einvernahmen nicht, liegt auch keine falsche Anwendung von Art. 147 Abs. 4 StPO vor.

E. 1.3

Die Vorinstanz führt weiter aus, berücksichtigt werden könne die Konfrontationseinvernahme von C._____ mit dem Beschwerdeführer vom 4. November 2011 (und dessen Aussagen in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung). Dabei sagte C._____ u.a. aus, dass er den Plan gehabt und der Beschwerdeführer die Ausführung übernommen habe. Die Vorinstanz hält zudem fest, erst auf die Frage des damaligen Verteidigers des Beschwerdeführers habe C._____ eingeräumt, die Überfälle selbst könnten auch von E._____ ausgeübt worden sein; er sei schliesslich bei der Tatausführung nicht persönlich zugegen gewesen (Urteil S. 7). Der Beschwerdeführer

wendet ein, diese Ansicht stimme nicht. Weder vor oder nach den Befragungen durch den damaligen Verteidiger habe ihn C. _____ in der Konfrontation belastet. Selbst wenn aber C. _____ erst auf Frage des Verteidigers entlastend ausgesagt hätte, müsste dies entsprechend berücksichtigt werden. C. _____ habe nämlich klar und deutlich angegeben, "dass es durchaus möglich sei, dass es E. _____ war. Er habe ihn ja nicht gesehen". Anlässlich der Hauptverhandlung habe es C. _____ ebenfalls als möglich erachtet, dass sich anstelle des Beschwerdeführers E. _____ in die Räumlichkeiten des DB Servicecenters begeben haben könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie der Beschwerdeführer eine Willkür gestützt auf die von der Vorinstanz ebenfalls expressis verbis aufgeführte entlastende Aussage begründen will.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, der vorinstanzlichen Annahme, er werde nicht nur durch die verwertbaren Aussagen von C. _____ sondern auch durch weitere Beweise belastet, könne nicht gefolgt werden. Aufgrund der Videoaufnahme sei eine eindeutige (physiognomische) Zuordnung nicht möglich. Die Jeans sehe verwaschener aus "als diejenige, welche der Beschwerdeführer trug", wobei auf der Videoaufnahme nur die hintere rechte Seite stark verwaschen sei. Ferner spreche er ohne slawischen Akzent. Es sei "somit in keinsten Weise erstellt, dass der Beschwerdeführer die ausführende Rolle innehatte". Davon sei in dubio pro reo auszugehen. Die Vorinstanz nimmt an, der Beschwerdeführer habe nicht nur den Aufpasser gespielt. Die sichergestellten Jeans wiesen denselben hellen Fleck auf wie jene auf der Videoaufnahme. E. _____, der nach der Darstellung des Beschwerdeführers die eigentlichen Überfälle begangen haben sollte, spreche kein Deutsch (E. _____ konnte aufgrund unbekanntem Aufenthalts nicht befragt werden; Beschwerde S. 8). Zwei Geschädigte hätten ausgesagt, dass der Täter mit slawischem Akzent gesprochen habe, wobei zwischen einem Geschädigten und dem Täter ein interaktives Gespräch stattgefunden habe. Dass der Beschwerdeführer im Vorfeld der Taten jeweils extra von Serbien anreiste, weise darauf hin, dass er im arbeitsteiligen Gefüge der Bande eine wichtige Rolle wahrnahm (Urteil S. 7). E. _____ war somit entgegen dem Beschwerdeführer nicht der Ausführende. Die Einwände des Beschwerdeführers belegen kein willkürliches Beweisergebnis (Urteil S. 6 f., E. 3.3 ff.).

E. 1.5

Bei der Gesamtwürdigung ist die Tatsache der Bandenmitgliedschaft nicht aus dem Auge zu verlieren. Wie die Erstinstanz (in ihrem Urteil S. 24 f.) darlegte, gehörten der Beschwerdeführer und C. _____ einer Bande an, die sich in der Absicht zusammengeschlossen hatte, in Basel und Umgebung Raubüberfälle zu begehen, wobei ein Bandenmitglied von Serbien aus die Fäden zog und den Beschwerdeführer wegen seiner einschlägigen Erfahrungen zur Ausführung der Raubüberfälle in die Schweiz schickte. C. _____ hatte als "Mann vor Ort" die Ortskenntnisse und das Spezialwissen.

E. 1.6

Unter dem Titel einer falschen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts macht der Beschwerdeführer geltend, hinsichtlich der Tat vom 25. März 2011 liege unzweifelhaft nur eine strafbare Vorbereitungshandlung und kein Raubversuch vor. Am 25. und 26. August 2011 lasse nichts auf zwei versuchte Raubüberfälle schliessen. Die Rügen sind unbegründet. Die Vorinstanz verweist dafür, dass am 25. März 2011 ein Raubversuch und nicht bloss eine Vorbereitungshandlung anzunehmen ist, auf das erstinstanzliche Urteil S.

25 (Urteil S. 8, E. 3.5). Die erstinstanzliche Rechtsanwendung (gestützt auf BGE 119 IV 224 E. 2 und 250 E. 3c) ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der beiden Raubversuche vom 25. und 26. August 2011 ist auf das Urteil (S. 8 f., E. 4) zu verweisen.

E. 2

Im Übrigen ist auf die Beschwerde (vgl. Rechtsbegehren) mangels Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen (Art. 64 BGG). Angesichts der Mittellosigkeit (vgl. Urteil S. 9, E. 6) sind die Gerichtskosten herabzusetzen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.